



Themen in dieser Ausgabe:

Zivilrecht

- Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
- Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht: Rom II
- 2. Fortschrittsbericht zum Gemeinsamen Referenzrahmen für ein Europäisches Vertragsrecht

Wirtschaftsrecht

- Konsultation zur EPG

Veranstaltungen

- Mundiavocat – Fussballweltmeisterschaft der Anwälte

Zivilrecht

Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt trat die [Verordnung \(EG\) Nr. 861/2007](#) zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen am 1. August 2007 in Kraft, sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Mit der Verordnung soll ein erleichterter Zugang zur Justiz gewährleistet werden: Sie führt zusätzlich zu nationalen Verfahren für Bagatellsachen ein fakultatives Instrument ein, mit Hilfe dessen grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert von bis zu 2.000 € einfacher, schneller und kostengünstiger beigelegt werden sollen. Es ist - sofern das Gericht keine mündliche Verhandlung für erforderlich hält oder einem Antrag einer Partei nachgibt - ein schriftliches Verfahren (unter Verwendung von Formblättern) vorgesehen. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Sofern die Verfahrenskosten weder unverhältnismäßig noch unnötig sind, hat der Unterliegende sie zu tragen. Nach der Verordnung sind Urteile ungeachtet möglicher Rechtsmittel und ohne Erbringung einer Sicherheitsleistung vollstreckbar. Dabei bedarf die Anerkennung und Vollstreckung des in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils keiner Vollstreckbarerklärung und darf nicht angefochten werden.

Frühere Berichte: [1/2003](#), [9/2003](#), [20/2003](#), [6/2005](#), [17/2005](#), [1/2006](#), [4/2006](#), [12/2007](#)

Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht: Rom II

Die [Verordnung \(EG\) Nr. 864/2007](#) über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), veröffentlicht im Amtsblatt vom 31. Juli 2007, wird ab dem 11. Januar 2009 unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten.

Die BRAK hatte die Regelungen der Rom-II-Verordnung, deren Ziel die Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Kollisionsregeln für außervertragliche Schuldverhältnisse und die Vervollständigung der auf Gemeinschaftsebene mit der Brüssel-I-Verordnung und dem Übereinkommen von Rom bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten zur Harmonisierung des internationalen Privatrechts in Zivil- und Handelssachen ist, im Wesentlichen begrüßt. Die Verordnung regelt, welche Normen auf außervertragliche Schuldverhältnisse Anwendung finden, die Verbindungen zu mehreren Rechtsordnungen aufweisen. So unterliegen alle außervertraglichen Schuldverhältnisse grundsätzlich der freien Rechtswahl der Parteien. Wurde eine Rechtswahl nicht getroffen, gilt für außervertragliche Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung generell das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, es sei denn, beide Parteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat oder das Schuldverhältnis weist eine engere Beziehung zu einem anderen Staat auf. In diesem Fall gilt das Recht dieses Staates. Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag, die an ein zwischen den Parteien bereits

bestehendes Schuldverhältnis anknüpfen, ist das Recht des Staates anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt. Für Produkthaftung, Haftung für Wettbewerbsverstöße, Umweltschädigungen und Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums bestehen spezielle Kollisionsnormen. Die umstrittene Frage der Haftung für die Verletzung der Privatsphäre durch Medien ist vom Anwendungsbereich der Rom-II-Verordnung ausgenommen.

Frühere Berichte: [4/2006](#), [9/2006](#), [10/2007](#), [14/2007](#)

2. Fortschrittsbericht zum Gemeinsamen Referenzrahmen für ein Europäisches Vertragsrecht

Erstmals seit September 2005 berichtet die Kommission - im [Zweiten Fortschrittsbericht](#) - über die Arbeiten im Zusammenhang mit der Schaffung des Gemeinsamen Referenzrahmens für ein Europäisches Vertragsrecht. Entsprechend der Ankündigung im [Ersten Fortschrittsbericht](#) hat die Kommission seit 2006 dem Verbrauchervertragsrecht Priorität eingeräumt. Diese Arbeiten konnten bereits in das [Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz](#) einfließen, zu dem auch die [BRAK Stellung](#) genommen hat.

In dem Bericht erläutert die Kommission ihr Verständnis des Begriffs „Gemeinsamer Referenzrahmen“. Hierunter versteht sie ein „praktisches Instrumentarium“ („toolbox“) oder ein Handbuch für die Kommission und den EU-Gesetzgeber für die Überprüfung bestehender und die Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Vertragsrechts, also ein Instrument zur besseren Rechtsetzung. Es solle dazu dienen, Definitionen für Rechtsbegriffe, wesentliche Grundsätze und kohärente, zeitgemäße Vertragsregeln vorzugeben. Eine breite Harmonisierung des Privatrechts oder die Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs sei nicht geplant.

Offene Fragen bestünden im Hinblick auf den Geltungsbereich des Gemeinsamen Referenzrahmens: Im Hinblick auf die divergierenden Meinungen dazu, ob und inwieweit außer dem Verbrauchervertragsrecht auch andere Fragen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Vertragsrecht und des allgemeinen Vertragsrechts einbezogen werden sollten, appelliert die Kommission an den Rat, sich – wie das [EP zuletzt im September 2006](#) – zu den Arbeiten am Gemeinsamen Referenzrahmen zu positionieren.

Mit der Vorlage des wissenschaftlichen Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens ist Ende 2007 zu rechnen. Anschließend sollen unter Einbeziehung von Rat, EP und betroffenen Interessengruppen die Bereiche ausgewählt werden, die im Gemeinsamen Referenzrahmen enthalten sein sollen. Zur weiteren Vorgehensweise könnte ein Weißbuch präsentiert werden.

Frühere Berichte: [5/2004](#), [20/2004](#), [23/2004](#), [17/2005](#), [18/2005](#), [6/2006](#), [11/2006](#), [17/2006](#), [3/2007](#), [05/2007](#), [6/2007](#), [7/2007](#), [8/2007](#), [11/2007](#)

Wirtschaftsrecht

Konsultation zur EPG

Die Kommission ist dem [Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der EU](#) gefolgt, der die Initiative zur Schaffung eines Statuts für eine Europäische Privatgesellschaft (EPG) als mittelfristige Maßnahme vorsieht, und hat eine [Konsultation](#) zum Statut für eine EPG eingeleitet. Auch das EP hatte die Kommission mit einem [Initiativbericht](#) zum Statut für eine EPG aus Februar 2007 zur kurzfristigen Vorlage eines entsprechenden Legislativvorschlags aufgefordert.

Mit der EPG könnte eine einheitliche europäische Rechtsform geschaffen werden, die es insbesondere KMU erleichtern soll, grenzüberschreitend tätig zu werden.

In der Konsultation erläutert die Kommission den Hintergrund der Überlegungen sowie die diskutierten Modelle und Ausgestaltungen eines Statuts für die EPG. Sie interessiert sich für rechtliche und andere Hemmnisse für Unternehmen bei Geschäften, die über Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat abgewickelt werden sowie die Einschätzung, wie diese überwunden werden können. Außerdem fragt sie, welches Modell eines möglichen Statuts für die EPG den Vorzug verdient und wie es inhaltlich ausgestaltet sein sollte. Die Konsultationsfrist endet am 31. Oktober 2007.

Frühere Berichte: [22/2006](#), [3/2007](#)

Veranstaltungen

Mundiavocat – Fußballweltmeisterschaft der Anwälte

Mundiavocat richtet vom 30. Mai bis zum 8. Juli 2008 die 14. Fußballweltmeisterschaft der Mannschaften der Anwaltskammern in Alicante (Spanien) aus. Die Mundiavocat ist eine zweijährliche Veranstaltung, die sich ausschließlich an Rechtsanwälte richtet. Informationen zu den Teilnahmebedingungen und der Anmeldung erfahren Sie unter www.mundiavocat.com.

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: brak.bxl@brak.be

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth

© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.

Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an brak.bxl@brak.be.



Nachrichten aus Brüssel

